

S a t z u n güber die Beschaffung, das Anbringen und die
Unterhaltung von Hausnummernschildern in derGemeinde Malentevom 10. April 1972

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), des § 126 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juni 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) in der Fassung vom 10. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 44) wird nach der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 15. März 1972 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Hausnummern

Alle bebauten und bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile sind nach Maßgabe des von der Gemeinde Malente geführten Verzeichnisses mit einer Hausnummer zu versehen.

§ 2

Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.
- (2) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte).

§ 3

Umfang der Pflichten

- (1) Die Grundstückseigentümer haben die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten.
- (2) Die Hausnummernschilder sind rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2,-- bis 2,50 m anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut les- und sichtbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten

mit mehr als 10 m Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen.

§ 4

Entstehung der Verpflichtung

- (1) Die Verpflichtung zum Beschaffen und Anbringen der Hausnummernschilder entsteht bei bereits zugeteilten Hausnummern mit Inkrafttreten dieser Satzung, im übrigen mit einer entsprechenden Aufforderung durch die Gemeinde.
- (2) Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind ohne Aufforderung unverzüglich durchzuführen.

§ 5

Zwangsmaßnahmen

Bei Nichtbeachtung dieser Satzung finden die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 18. April 1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 131) über die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen (Zweiter Teil, Abschnitt II, Titel 5) Anwendung.

§ 6

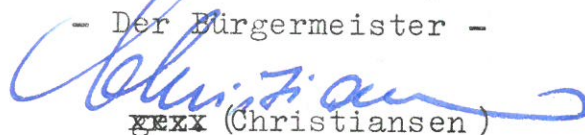
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Malente-Gremsmühlen, den 10. April 1972

Gemeinde M a l e n t e

- Der Bürgermeister -



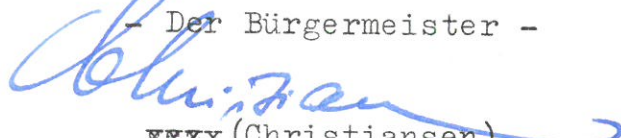
~~xxxx~~ (Christiansen)

Die Satzung über die Beschaffung, das Anbringen und die Unterhaltung von Hausnummernschildern in der Gemeinde Malente vom 10. April 1972 wird hiermit gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Malente veröffentlicht.

Malente-Gremsmühlen, den 10. April 1972

Gemeinde M a l e n t e

- Der Bürgermeister -



~~xxxx~~ (Christiansen)

Tag des Aushangs: 12. April 1972

Tag der Abnahme : 27. April 1972